

Kapsel
9581284 [13]





Kapitel 95 B 1284 (173)

Armen = 1

MINO

S r d u u u g

bey der

Stadt Weisensfels.



Weisensfels,
gedruckt mit Zens Schriften. 1780.



Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or Fraktur, including a large initial 'D' and a circular seal on the right.

Small handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or reference number.



Von Gottes Gnaden Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen ꝛc.

Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Nachdem Wir die von euch entworfenen, zu
Unserer Approbation bereits unterm 10ten April. a. c.
eingesendete Armen-Ordnung bey der Stadt Weisensfels,
auf angehörten Vortrag eures in Verfolg Unsers unterm
26sten di. mens. et ai. euch ertheilten Rescripts, sub dato
den 27sten May di. ai. erstatteten anderweitigen gehorsamsten
Berichts, in der Inhalts der Anfüge, in etwas abgeänder-
ter Weise, nunmehr zu approbiren kein Bedenken ge-
funden;

Als

Als bleibt euch solches zur Resolution hierdurch ohnverhalten, mit dem Begehren, ihr wollet auf die Beobachtung sothaner Armen-Ordnung Obrigkeitswegen gebührende Obacht führen, euch auch aller Veränderungen, ohne deshalb bey Uns zuvörderst anzufragen, enthalten.

Wochtens euch nicht bergen. Und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dresden den 13. Sept. 1780.

Freyherr v. Fritsch.

Christian Gottlieb Krezschmar. S.

Armens

Armen = Ordnung

bey der

Stadt Weißenfels.

Da nicht allein Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser Gnädigste An-
gnädigster Herr, wegen Versorgung der Armen und Abstellung ^{Ordnung.}
des Bettelwesens, durch das unterm 11ten April Anno 1772.
ins Land erlassene erneuerte und erläuterte Mandat, die höchste
Vorsorge getragen, sondern auch einer jeden christlichen Unter-
obrigkeit von selbst obliegt, auf die Versorg- und Erhaltung
der armen nothleidenden Personen, fürnehmlich unter der ihnen
anvertrauten Gerichtsbarkeit, ein besonderes Augenmerk zu rich-
ten; So haben wir zwar bisher keine Mühe gespart, dieserhal-
ben das Nöthige zu veranstalten: Wie es aber dem ohngeachtet <sup>Deren unter-
thänigste Befehl-
gung.</sup>
unmöglich seyn will, bey der sich immer mehr und mehr anhäufen-
den Armuth hiesigen Orts, mit denen zeithero eingenommenen Al-
mosengelbern hinkünftig weiter anzulangen, und dadurch das ein-
gerissene Uebel des Bettelns nach der höchsten Willensmeynung,
genugsam steuern zu können;

Also ist kein ander Mittel vorhanden, als daß die bisherige Mittel hierzu
Einrichtung besthündlichstermaßen ergänzt und in vollkommenern <sup>Mittel hierzu
und Anermah-
nung kan die
Einwohner.</sup>
Stand gesetzt werde.

Nun wird ein jeder Einwohner hiesiger Stadt von selbst be-
greifen und sich bescheiden, daß zu diesem Zwecke nicht anders zu
gelangen sey, als wenn sich dieselben hinkünftig gegen ihre verarm-
ten Mitmenschen allgemeiner mitleidig bezeigen, und durch erhö-



hete Beysteuer in die angeordneten Büchsen und Cassen der Noth abhelfen, worzu sie insgesamt ersuchet und aufgefordert werden, wir auch uns derselben werththätigen Unterstützung gewiß versichern.

Wie aber gleichwohl die besten Veranstellungen bey Ermanglung einer pünktlichen Bestimmung und deren eingeschärften Beobachtung nicht von erwünschter Dauer sind; Also ist nach Maasgabe obangezogenem gnädigen Befehle, gegenwärtige Armen = Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft, wie es hinkünftig wegen Erhalt = und Versorgung der hiesigen Armen auch Abstellung des Bettelwesens gehalten werden solle, von uns abgefasset, und darinnen festgesetzt worden:

Erste Abtheilung.

Von Aufnahme und Versorgung der armen und elenden Personen.

Beschaffenheit der einheimischen Armen, auch deren Versorgung. Sollen unter die wahrhaften Armen und eigentlichen Almosenbedürftigen blos diejenigen, welche allhier innerhalb der Stadt = Ringmauer, auch aussershalb derselben unter unserer Gerichtsbarkeit gebohren und erzogen worden, oder die letzten zwen Jahre über allhier gewohnet und sich genähret haben, nicht weniger die alten verarmten Dienstbothen, so einige Jahre allhier wirklich in Diensten gewesen, sich aber insgesamt aus wahrer Dürftigkeit, auch Alters, Schwachheit oder Gebrechlichkeit halber, entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich ernähren können, und keine Unterstützung von ihren etwa habenden Anverwandten erhalten, zu rechnen seyn;

Die auswärtigen Armen.

Dahingegen alle auswärtige Arme, so allhier nicht gezogen und wohnhaft sind, mithin gar nicht zu hiesiger Stadt gehören, von dem Genuße des ordentlichen Almosens gänzlich ausgeschlossen, und



und nicht geduldet, jedoch bey deren Aus- und Wegschaffung, nach Befinden der Umstände, mit einem nöthigen Zehrpennige aus der gemeinen Almosen-Casse versehen werden sollen.

§. 2.

Diese wahren Almosen suchende Armen nun, sollen sich, ^{Angabe und Meldung der Armen.} wenn sie sich vorhero bey dem Viertelsmeister ihres Aufenthalts an- gegeben haben, und welche sodann deren Alter benebst der Leibesbeschaffenheit und übrigen Umstände, mit Zugiehung der Hauswirthe, wo die Armen wohnen, genau zu untersuchen, und hierüber ohne Anstand, nach dem dieserhalb zu erhaltenden Schemate, ein pflichtmäßig eingerichtetes Attestat oder Verzeichniß, von dem Wirthe mit unterschrieben, denselben anzustellen haben, ^{Weybringung der Attestate.} bey der zu dieser Armen-Einrichtung niederzusetzenden Raths-Deputation melden, und hierauf der Signatur dieses Attestats und der Einschreibung in das Haupt-Armen-Register gewärtig seyn.

§. 3.

Ist auch dergleichen wegen der armen verwayseten einheimi- ^{Der einheimi- schen armen verwayseten Kinder} schen Kinder zu beobachten, da sogleich nach der Eltern Ableben ^{denen- selben dieserhalb} denenselben dieserhalb Vormünder, welche für deren Erzieh- und ^{Kinder Bevor- zugs-} Pflegeung sowohl, als baldigsten Belangung zum Almosen-Genuss ^{Verwahrung und} treulich zu sorgen haben, bestellet werden sollen. ^{der Vormünder} Wobey denn ^{Obliegenheit.} solchen Vormündern noch besonders obliegt, dergleichen arme Kin- der, sobald es ihre Jahre erlauben, zur Schule, so ihnen ohne entgeltlich verstatet werden soll, fleißig anzuhalten, selbige auch entweder in ein Waisenhaus, oder bey heranwachsenden Jahren, und wenn selbige das 12te Jahr erreichen, inmaßen bis dahin nur ^{Wie lange das} die Reichung des Kostgeldes für sie aus der Armen-Casse bestim- ^{Kost- u. Schul-} met wird, in der Stadt, oder auf dem Lande, in Dienste zu bring- ^{geld für diese- ben dauert.} gen, bey entstehender Gelegenheit aber der Armen-Deputation hiervon, alles bey nachdrücklicher Strafe, auf den Unterlassungs- Fall, Nachricht zu geben, damit sowohl dafür, als für ihren weitem



weitem Unterrichts zum Christenthume und heiligen Abendmahle, wofür das gewöhnliche Schulgeld zu entrichten, Sorge getragen werden könne, welche Einrichtung sich auch auf andere einheimische arme Kinder, von deren Eltern das nöthige Schulgeld aus ihrem Vermögen nicht aufzubringen ist, erstrecken soll, doch anders nicht, als wenn vorher solche Eltern ihre Armuth hinlänglich bescheinigen, und bey der Deputation um Reichung des Schulgeldes für ihre Kinder geziemend ansuchen.

§. 4.

Bestimmung
des Almosens
und wie es dar-
mit zu halten.

Was und wieviel nun ein jeder von diesen eingezeichneten wahrhaftig Armen an Almosen wöchentlich oder monatlich erhalten soll, wird von Rechts- und Obrigkeitwegen, nach vorgängiger genauer Prüfung eines jeden seiner Umstände, bestimmt und festgesetzt, solches in das zu haltende Haupt-Armen-Register eingetragen und sodann durch die verordneten Deputirten dem Almosen-Einnehmer zur Nachachtung und Auszahlung an die Armen, zugestellt, wobey man allerdings den Bedacht darauf nehmen wird, daß diejenigen Armen, welche Alters- und Gebrechlichkeit halber gar nichts zu verdienen vermögen, ein zu ihrer völligen Erhalt-Wart- und Pflege hinlängliches Almosen-Quantum wöchentlich oder monatlich, diejenigen Armen aber, welche nicht fogar entkräftet sind, und noch zu arbeiten, jedoch ihren Unterhalt nicht völlig zu verdienen im Stande sind, nur einen billigmäßigen Zuschuß aus der Almosen-Casse erhalten werden.

Unterschied in
Versorgung der
Armen.

§. 5.

Wegen der
Wahnsinnigen
Unsinigen u.
dgl. Personen.

Wegen der sich etwa vorfindenden Wahnsinnigen, Unsinigen und andern mit entsetzlichen Krankheiten und Gebrechen behafteten Personen und deren Versorgung haben entweder die Quartelmeister, oder solcher Personen Anverwandte, die ungesäumte Anzeige bey der Almosen-Deputation zu thun, die letztern auch die Vermögens-Umstände solcher Personen, sowohl was sie dormalen besitzen, als auch sonst etwa durch Erb- oder andere Fälle zu gewar-

ten

ten haben, treulich anzugeben, worauf sodann, nach vorgängiger Untersuchung solcher elenden Personen Gemüths = Beschaffenheit und Krankheit von dem Stadt = Physico, die schleunige Veran- staltung zu deren Unterbringung in ein Lazareth oder Hospital ges- troffen, deren nöthiger Unterhalt und Versorgung einstweilen und bis etwa nach Ereigniß deren Vermögen = Anfalles ein anderes an- zuordnen seyn möchte, aus der Armen = Casso bestritten, oder auch, nach Befinden der Umstände, um Aufnahme solcher Personen in ein allgemeines Armenhaus unterthänigste Ansuchung höchsten Orts, mit Erwähnung deren Vermögens, gethan werden soll.

§. 6.

Und gleichwie bereits §. 1. erwähnt, alle auswärtige Ar- ^{Welche von dem} men von dieser Armen = Einrichtung gänzlich ausgeschlossen wer- ^{Almosen ausge-} den; Also sollen sich auch derselben diejenigen Personen, welche ^{schlossen.} zwar an Vermögen arm, dennoch aber nicht veraltet und dabey gesund sind, mithin ihren Unterhalt gar wohl verdienen können, wenn sie anders nicht vorsehlich faulenzten, sondern Arbeit suchen und annehmen wollen, ferner verarmte Eltern, so wohlhabende Kinder oder dergleichen Anverwandte haben, durchaus nicht zu erfreuen und einigen Genuß daraus zu erwarten haben, immas- sen in Betracht des letztern, Eltern und Kinder auch andere nahe Anverwandten die väterliche Schuldigkeit und Billigkeit verbindet, sich des Unterhalts und Verpflegung ihrer armen Freunde zu unterziehen, und deren anzunehmen, in Ansehung des erstern aber Müßiggänger und ihren Mitbürgern muthwillig zur Last werden wollende Leute schlechterdings nicht zu dulden sind, und solchemnach diese zur Arbeit oder sonstiger Dienstleistungen, jene hingegen, bey äußernder Verweigerung ihrer Schuldigkeit, durch ernstliche in Rechten nachgelassene Zwangsmittel darzu angehal- ten werden sollen.

B

§. 7.

Verschaffung der Arbeit und Dienste für die Armen und Kinder,

Damit nun aber denen in vorhergehenden §. 1. 3. 4. Et 6. erwähnten armen Eltern und Vormündern, auch denen, so ihr Brod nicht völlig verdienen können, sowohl als denen, so arbeiten können, und es unterlassen, alle Gelegenheit zu beschwerden, theils wegen nicht zu erlangenden Unterbringens ihrer Kinder und Pflanzbefohlenen, theils wegen ermangelnder Arbeit, ganzlich benommen werden möge; So wird den Handwerksmeistern, auch Städte- u. Land-Wirthen, welche Lehrbursche brauchen, ingleichen den Stadt- und Land-Wirthen, so arme Kinder von beyderley Geschlechte zu Diensten suchen, hiedurch aufgegeben, sich dieserhalb bey der Almosen-Deputation zu melden, und nach dem vorzulegenden Verzeichnisse solcher armen Kinder, der Verabfolgung eines schicklichen und annehmlichen Subjects zu gewärtigen.

Wie denn auch die Handwerker alhier, besonders Mäurer, Zimmerleute, Tuchmacher, Zeug- und Leinweber ic. hiermit angewiesen werden, denen hiesigen Armen, so zur Arbeit thätig, den Verdienst vorzüglich zuzuwenden, und sich dieserhalb bey denen Viertelsmeistern, worunter der Arme wohnt und sich aufhält, zu melden, da ihnen denn auf Anfragen hinlängliche Nachricht ertheilt werden wird.

Was die Viertelsmeister das bey zu besorgen und in Acht zu nehmen haben.

Die Viertelsmeister haben sowohl über dergleichen arme Personen, als auch über die armen Kinder ein deutliches und beständiges Verzeichniß mit Vor- und Zunamen, benebst Bemerkung deren Gemüths- Leibes- und Vermögens- Beschaffenheit, auch Fähigkeit, ingleichen der jedesmaligen Veränderung des Abgangs und Zuwachses eines oder des andern Armengenossens, nach dem ihnen einzuhandigenden Schemate zu halten, und dasselbe bey jedem Veränderungs- Vorfalle dem Almosen- Einnehmer, oder der Deputation selbst, zur Nachricht anzusetzen; Hiernächst vor ihre Person sich eifrig dahin zu bemühen, daß denen Armen

allere



allerhand vor sie schickliche Arbeit, als Flach- oder Wollespinnen und dergl. verschaffet werde.

§. 8.

Wenn einheimische wahrhafte Arme, so keine Herberge hat, Aufnahme der
 ben, oder andere anhero gekommene arme Personen dergestalt erkrankenden
 Franken, daß sie nicht von der Stelle gehen können; So sollen Armen in das
 selbige zwar in das Lazareth oder in ein Hospital aufgenommen und Hospitaler,
 daselbst von dem Stadt-Physico mit nöthigen Medicamenten
 gergestalt erkranken, geschehen soll) gegen billigmäßige Vergütung
 aus der Armen-Casse, versehen, jedoch wenn sie wieder genesen, Anstatt bey de-
 und zwar erstere hinwiederum an die Viertelsmeister, worunter ren Wiederge-
 sie vorher gewesen, zur Arbeit, wenn sie dergleichen zu verrich- nesung.
 ten im Stande, verwiesen, die letztern aber entweder in Arbeit
 und Dienste untergebracht, oder mit Pässen nach ihrer Heymath
 versehen, denenselben auch ein billiger Zehrpennig aus der Almos-
 sen-Casse gereicht werden.

Wenn hingegen

§. 9.

eines von denen Almosengehenden verstorbt; So soll der Haus- Was bey Ab-
 wirth verbunden seyn, dessen Absterben sogleich entweder der De- sterben der Ar-
 putation oder dem Viertelsmeister bey 20 Gr. Strafe anzuzeigen, men zu beob-
 worauf dieser des Armen Verlassenschaft, insoferne dergleichen achten.
 vorhanden, ob sie auch noch so geringe sey, aufzuschreiben und Aufzeichnung
 in Verwahrung zu nehmen, auch das Begräbniß auf Anordnung deren Nachlas-
 der Deputation, als von welcher nach Einreichung solchen Ver- ses.
 zeichnisses, dieses sowohl, als die Erlaubniß zu einstweiliger Vor-
 schickung der Kosten hierzu aus der Almosen-Casse, lediglich ab-
 haget, zu besorgen hat, dabey jedoch zur Nachricht dienet, daß
 weiter kein Aufwand, als für den platten Sarg und die Hinaus- Aufwand für
 schaffung des Todten auf den Gottes-Acker, gestattet wird, im das Begräbniß
 und sonsten.
 B 2 maßten



maßen die übrigen geistlichen und andern Gebühren gänzlich wegfallen, und dafür nichts zu entrichten ist. Nach dessen allen Erbsolg soll der Nachlaß des verstorbenen Armen ins Geld gesetzt werden, und wenn daraus ein mehreres, als der Verstorbene an Almosen genossen, und die Cassé auf sein Begräbniß oder sonst an Medicamenten und dergleichen verwendet, gelöst worden; So wird davon nur so viel wiederum zur Armen-Cassé genommen, als sie wirklich vor den Almosen-genossen ausgegeben hat, der Ueberrest aber an dessen nächste Freunde und Erben ausgezahlt. Uebrigens sollen dem Lazareth und denen Hospitälern die Sachen, so die Personen, welche daselbst eingenommen werden, mit dahin bringen, wenn sie darinnen versterben, sodann eigenthümlich zu fallen und verbleiben, auch die wegen dderselben aus der Cassé vorgeschossene und aufgewendete Kosten, insoweit solche aus denen oberrühnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft und deren Erben oder Vertretern ersetzt werden.

§. 10.

Die Aufbringung der Almosen-Gelder.

Wie und auf was Maaße nun zu Erhalt- und Versorgung sämmtlicher vorerwähnten armen und elenden Personen die erforderlichen Bedürfnisse und Ausgaben auf- und beygebracht werden sollen, solches bestehet in folgenden Punkten:

a) Sollen hinkünftig ferner noch, wie bisher geschehen, alle und jede Einwohner, sowohl in der Ringmauer hiesiger Stadt als auch alle andere ausserhalb der Stadt unter des Raths Jurisdiction wohnende Personen, Niemand weiter, als der jedesmalige Churfürstliche Beamte, die wirklichen Amts-Subalternen, und die in denen Kloster-Gebäuden wohnende Personen, nach Inhalt des gnädigsten Rescripts de dato den 11ten Decembr. 1772. davon ausgeschlossen, er sey auch wes Standes er wolle, und ob er auch gleich eines Privilegii fori geseßen sollte, einen freiwilligen Almosen-Bevortrag, nach Beschaffenheit ihres Vermögens und



und Nahrungs-Umstandes, wöchentlich oder monatlich zur Almosen-Einnahme willig und gerne, ohne alle Unbescheidenheit und Anzüglichkeit gegen den Einnehmer, bey diesfälliger ernstlicher Bestrafung, entrichten, zu dem Ende von denen Viertelsmeistern alle Contribuenten in richtige Specificationen gebracht, und hieraus ein Haupt-Verzeichniß, mit Beysetzung des von einem Jeden zu erlegenden Almosen-Quanti, gefertigt werden; wie man denn zu sämmtlichen Einwohnern die zuversichtliche Hoffnung heget, daß sie in Betracht dieser heilsamen Ordnung, und da sie dadurch alles Anlaufens von Armen und Bettlern gänzlich befreyet seyn, sich von selbst zu einem ergiebigen Beytrage verstehen werden. Sollten aber diese freywilligen Beyträge eines oder des andern Umstände nicht angemessen, oder dergestalt geringe ausfallen, daß gar keine verhältnißmäßige Vergleichung mit dem erforderlichen Aufwande zur Versorgung der Armen herauskäme, oder sich Jemand gar des Beytrags verweigern; So sind von dem Rathe, nach vorgängiger genauen Erörterung aller Umstände, mit Zuziehung der Viertelsmeister, auf erstern Fall solche gar nicht annehmliche Quanta, denen übrigen gleich zu setzen und zu erheben, auf letztern Fall hingegen, die Quanta billigmäßig zu bestimmen, und solche dergleichen lieblosen Contribuenten zur Abentrichtung bekannt zu machen, auch bey fernerer Verweigerung mittelst Execution einzubringen, oder nach Befinden darüber unterthänigsten Bericht zu erstatten; Damit aber auch jeder Contribuente über die Abentrichtung seines Beytrags vergewissert sey; so hat ein jeder ein Büchlein zu halten, worin der Einnehmer das erhaltene Almosen einzuschreiben und darüber zu quittiren hat.

b) Soll alles dasjenige, was bey Hochzeit-Kindtrauf-Be-gräbniß- auch andern Ehren-Nachzeiten und Zusammenkünften, in die gnädigst anbefohlenenmaßen, dem Armuthe zum Besten von Tisch zu Tische herumzugehende Vüchse, von denen Gasthöfen zu



einer Beysteuer, wozu dieselben von dem Maßlgeber, dem etwas überhaupt zu geben schlechterdings nicht nachgelassen, freundlich ersuchet werden sollen, eingelegt wird; ferner

c) was in denen Becken bey Communionen, Trauungen oder sonst vor der Kirche, sowohl als in denen Büchsen in denen Gasthöfen, Rathkeller und andern Schenkhäusern, auch nach Befinden anzulegenden sogenannten Stücken; desgleichen

d) was bey Kauf: und allen andern Contracten, Testamenten, Erbvertheilungen und dergleichen, da eine Gabe für die Armen mit eingebracht werden soll, eingeht; noch weiter,

e) alles, was von Vermögenden und wohlhabenden Personen, sowohl hier als auswärts, denen Armen etwa verlehret oder vermachtet, oder sonst dem Armuthe besonders gewidmet wird und heimfällt, als welches durchaus zu nichts anders, als dieser löblichen Absicht, angewendet werden soll; nicht weniger

f) der von dem dormalen in Verfall gerathenen Kirchens Vermögen zu bestimmende Beytrag, mit Vorbehalt der verhältnißmäßigen Erhöhung desselben, bey hinkünftig bessern Umständen; überdieses auch

g) was von denen Handwerkern und Innungen entrichtet wird, da jeder bey Erlangung des Meister: Rechts 8 Gr., jeder Geselle bey dem Loesprechen 4 Gr. und jeder Lehrepursche bey dem Aufdingen 1 Gr., die von der Kaufmannschaft und Künstlern aber, noch einmal so viel, wenn sie nicht freywillig ein mehreres zum Besten des Armuthe zu geben gemeynet, erlegen, und der Obermeister für die Einbringung dieser Ansätze und Ablieferung zur Armen: Cassa stehen und haften soll; nächstdem

h) dass

h) dasjenige, was von denen verstorbenen Armen, auf die in obigen § 5. und 9. enthaltenen Fälle, der Almosen-Casse anheim fällt, hierzu gewidmet und angewendet werden.

Und endlich

i) sollen auch noch die Einwohner in hiesigen Amte: Vorstädten und auf dem Lande, welche unter des Rath's Jurisdiction Grundstücken besitzen, gleichwie die Einwohner aus der Stadt von ihren Gütern unter dem Amte, vermöge des in diesem § 10. sub lit. a) angezogenen gnädigsten Befehls, und der confirmirten Amte: Armen-Ordnung, ein gewisses Beytrags-Quantum, und zwar nach dem angenommenen Fuße, von jedem Acker Feld 1 Pf., von jedem Acker Holz und Wiese aber, auch jeden besondern Garten 2 Pf. monatlich erlegen, und ordentlich zur Einnahme abführen, im Unterlaß- oder Verweigerungsfall auch darzu angehalten, und die zu entrichtenden Quanta durch Execution beygebracht werden.

Von diesen freiwilligen Beyträgen, milden Gaben und billigen Abgaben nun sollen die hiesigen armen und elenden Personen so viel möglich unterstützt, verpfleget und versorget werden.

Würde aber in der Folge der Zeit, oder bey unvorzusehenden Umständen sich vorfinden, daß alles dieses dennoch nicht hinlänglich und zureichend seyn wolle;

k) So wird vom Rath über die mit Zuziehung der Armen-Deputation und der Bierkellmeister in denen Anlagen, entweder durchgängig oder zum Theil, nach Beschaffenheit der inmittelst eingetretenen Umstände, etwa zu treffende Abänderung und resp. Vermehrung, zur Landes-Regierung zusehender Bericht erstattet werden. Wenn hingegen bey Verringerung des Ar-

muths



Cassen: Vor- rath zinsbar auszuleihen. muths ein Ueberschuß in der Casse sich ereignen würde, so soll es bey obigen sein Bewenden haben, und solcher Ueberschuß auf Hypothec zinsbar ausgethan und verrechnet werden.

§. 11.

Almosenrei- chung baar oder in gewissen Fäl- len in Viehka-

Und obgleich dieses Almosen ordentlicher Weise denen Armen wöchentlich in baarem Gelde auszuzahlen ist; so soll doch der Deputation frey stehen, denenjenigen Armen, welche etwa, wie oft geschieht, das Geld liederlich und auf einmal verthun, hernach Hunger und Noth leiden müssen, ein gewisses an Mehl oder Brod, auch Holz im Winter und dergleichen, zu bestimmen und durch den Almosen-Einnehmer reichen zu lassen.

Zwote Abtheilung.

Von der niedergesetzten Almosen-Deputation, auch übrigen darzu bestellten Personen und deren Verrichtung.

§. 1.

Bestellte Per- sonen zum Al- mosen-Wesen

Damit nun alles und jedes in seiner vollkommenen Ordnung verbleibe, und darüber scharfe Obacht geführt werde; So ist dieserhalb und zu Befolgung obangezogenen gnädigsten Mandats, von dem hiesigen Stadt-Rathe zu Verwaltung dieses Armen-Wesens nicht nur eine beständige Deputation aus dessen Mittel niedergesetzt, sondern auch ein Almosen-Einnehmer, in- und deren Be- gleich ein Armen-Boigt, von welchen ersterer als Einnehmer gebühren und für seine Bemühung überhaupt — 1 Gr. — von jedem

jedem Thaler, letzterer aber wöchentlich 16 Gr. zur Besoldung erhält, bestellt und verpflichtet worden.

§. 2.

Diese insgesamt nun, und so viel einem jeden besonders derselben Ver-
zukommt, haben auf das sorgfältigste dahin zu sehen, daß die ^{richtung.}
zu Erhalt- und Versorgung der Armen, besage vorstehender Punkte,
bestimmten Gelder und alles, was sonst denen Armen durch milde
Stiftungen, oder andere besondere Wohlthat gewidmet wird, be-
hörig erhoben und zur Almosen-Casse genommen, die etwa vor-
handenen Capitalien gegen Verzinsung sicher ausgeliehen, die Zin-
sen richtig abgetragen und verrechnet, auch das Beste der Armen
bey aller Gelegenheit befördert werde. Wie denn jedermann hier-
mit nochmals ersuchet wird, den Vorpruch für seine elenden und
verarmten Nebenmenschen gewünschten Eindruck finden zu lassen,
und sich gegen dieselben mitleidig zu bezeigen.

§. 3.

Zur Almosen-Einnahme soll alhier bey Rathhause ein ge-
wisses Zimmer mit der Ueberschrift eingegeben, und hieselbst die von <sup>Ort der Almo-
sen-Einnahme.</sup>
Zeit zu Zeit eingehenden Gelder in Cassa wohl verwahret und
aufschaffen und verrechnet, alle Monate aber von dem Einneh-
mer richtige Rechnungs-Extracte über Einnahme und Ausgabe <sup>Eingerechnung
monatlicher Ex-
tracte wegen
des Cassen-Vor-
rathes.</sup>
bey der Deputation eingereicht werden, damit derselbe wegen
des Cassen-Vorrathes und dessen Disposition beschieden wer-
den könne.

§. 4.

Wenn nun der Rath und die Armen-Deputation dasje-
nige, was ein jeder Almosen-Bedürftige wöchentlich oder monat-
lich



Ausheilung
des Almosen.

lich zu seiner Versorgung erhalten soll, bestimmt, nicht weniger was einem oder dem andern besonders gewidmet, und nach bestehener Eintragung in das Haupt-Armen-Register dem Einnehmer zu dessen Ausheilung gehörig angewiesen hat; So hat selbiger solch einen jeden zugetheilte Quanta, es sey im Gelde, Mehl, Brod, Holz und dergleichen, welches auf das wohlfeilste einzukaufen, jedoch nicht schlecht und verdorben seyn muß, in Weisheit des mit deputirten Rath's-Beisitzers, oder, in dessen Abhaltung, eines hierzu bestellenden Viertelmeisters, entweder allwöchentlich des Sonnabends auf eine gefetzte Stunde, oder allmonatlich, nachdem es ausgemacht worden, richtig und ohne Verzögerung in quantitate et qualitate abzureichen, und so viel möglich den Armen selbst zu behändigen, oder doch sicher zuzustellen, auch keinem, unter was für Vorwand es sey, ohne Anfrage, das Seinige zurück zu halten, und dadurch zu unnöthigen Klagen und Beschwerden Anlaß zu geben.

§. 5.

Die Ablegung
der Almosen-
Rechnung und
deren Justifica-
tion betreffend.

passirliche fixe
Beschreibung.
Einreichung
der Haupt-
Rechnung.

Soll der bestellte Einnehmer über alles dieses, was zur Armen-Casse eingegangen und hinwiederum davon ausgegeben worden, ordentliche Rechnung, nach dem in obangezogenem gnädigsten Mandate vorgeschriebenen Schemate, zu halten, und die Ausgabe mit tüchtigen Belegen, so viel deren zu erlangen, zu beschleunigen, auch darinne sein s. r. dieser Abheilung ist in bestimmtes Salarium, und über dieses noch 1 Rthlr. jährlich pro Schreib-
Materialien, nicht weniger des Armen-Boigts wöchentlich
Behalt à — 16 Gr. — passirlich zu verschreiben, sodann die
Haupt-Rechnung längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des
Jahres, benebst denen Belegen, bey der Deputation bey 5 Rthlr.
Grafe, welche der Armen-Casse amheim fallen soll, einzureichen
verbunden seyn, worauf selbige, mit Zuziehung der Viertelmeister,
auf



auf einen gewissen Tag durchgegangen und in Richtigkeit gesetzt, auch nach dessen Erfolg dem Rathe zur Iustification vorgelegt werden soll.

§. 6.

Wie denn derselbe auch allen Fleiß anzuwenden hat, daß die Almosen-Beyträge und Anlagen zur gesetzten Zeit richtig ein-^{Vermeidung} gehen, und durch unerlaubte Nachsicht keine Kasse aufschwellen^{der Kasse und} mögen, widrigenfalls der darauf gesetzten Strafe zu gewärtigen. Wenn aber dennoch, seiner Sorgfalt ohzugesachtet, dergleichen Kasse anwachsen; so soll er solche jedesmal dem monatlich zu übergebenden Rechnungs-Extracte mit beysügen, und um deren Einbringung ungesäumt ansuchen, worauf sodann wider die säumigen Contribuenten sowohl mit der Auspfändung als Veranctionierung der Pfänder, wenn selbige binnen 14 Tagen nicht eingelöst werden, verfahren werden wird.

§. 7.

Sollte es in gewissen Fällen die Nothdurft erfordern, einen Armen und Nothleidenden ein außerordentliches Almosen zu reichen, oder einen Reisenden mit einem Zehrpennige auszuhelfen; So hat der Einnehmer dieserhalb bey der Armen-Deputation, was und wie viel aus der Armen-Casse gereicht werden soll, Verordn^{ches Almosen.}ung einzuholen, und solche als einen Beleg bey der Rechnungs-Ausgabe mit bezubringen. Wie denn auch derselbe der Deputation Anzeige zu thun hat, wenn wohlthätige Hände einem oder dem andern Armen eine außerordentliche und vorzügliche Gabe zufließen lassen wollen, um die Wohlthäter destomehr zu versichern, daß die ertheilte Wohlthat zu nichts anders, als zu ihrer Bestimmung werde angewendet werden.

Wer die Verfügungen der Armen-Sachen zu besorgen.

Betreffung der Armen-Sachen ohnentgeltlich und ex officio.

Die in Armen-Sachen vorkommenden Angelegenheiten und darauf zu treffenden Verfügungen gehören lediglich vor die bestellte Deputation, welche solche, mit Zuziehung der Viertelmeister und anderer benachtigter Personen, reichlich überlegen und zu Werke richten, oder dafern sich einige Bedenklichkeit dabey ereignen möchte, an dem Rath zu weiterer Ueberlegung und Entscheidung gelangen lassen wird; jedoch sollen alle Armen-Sachen, so wirklich dergleichen sind, ohnentgeltlich und ex officio verrichtet, diejenigen Sachen hingegen, welche eigentlich nicht darunter gehören, und bloß Personen, so kein Almosen genießen, oder wider die Armen-Ordnung handeln, betreffen, dahin nicht gerechnet, sondern für dessen Untersuchung und Bestrafung die gewöhnlichen Gerichtengebühren erlegt werden.

Bestrafung der unterlassenen Dienstschuldigkeit u. Veruntreuung.

Im Fall nun ein oder der andere von denen bey dieser Armen-Deputation angestellten, oder dabey nur theilhabenden Personen, bis auf der Viertelmeistere, Armen-Boigt und Thorwächter, ihre Obliegenheit und Schuldigkeit behörig nicht nachkommen, oder resp. von denen eingenommenen Almosen-Geldern oder andern dem Armuth gewidmeten Wohlthaten etwas veruntreuen, oder zum Schaden der Armen-Casse verhängen würde; So soll wider dergleichen Personen, nach Befinden der Mißhandlung, mit Absetzung des Dienstes, Bestrafung doppelten und vierfachen Ersatzes, oder sonst nach der Schärfe der Rechte verfahren werden.

Dritte Abtheilung.

Von Vorkehrungen wider das Bettelwesen und dessen Bestrafung.

§. 1.

Da also durch vorstehende Einrichtung das hiesige Armuth seine Verboth des hinlängliche Versorgung erlanget, mithin das Almosenheischen oder Bettelzuehens. Betteln vor und in den Häusern, auch auf den Gassen, gänzlich aufhören und abgestellt werden muß; So soll hinkünftig Jedermann, sowohl Einheimischer als Fremder, besonders die allhier Almosen genießenden Armen, sich alles Bettelns in hiesiger Stadt, letztere auch des Anlaufens in die Amts- Vorstädte und andere Orte, schlechterdings enthalten, vielmehr sich mit dem ihnen bestimmten Almosen begnügen lassen, widrigenfalls von dem Armen- Voigt weggenommen, gefänglich eingebracht, und nach dem gnädigsten Mandat bestrafet werden.

§. 2.

Der Armen- Voigt aber hat, nach seiner Instruction, Dienst des Armen genaue Obacht zu führen, damit weder die einheimischen Armen ^{men Voigts.} noch fremde sich über dem Betteln in denen Gassen und Häusern betreten lassen, und wenn er dergleichen ansichtig wird, weshalb er beständig herumgehen muß, so soll er dieselben ohne Anstand und ohne Ansehen der Person arretiren, bey dem vorstehenden, und in dessen Abwesenheit bey dem nächsten Deputato zur Vernehmung und Bestrafung davon Anzeige thun, unter keinerley Vorwand aber durch die Finger sehen und das Bettelgehen gestatten, am allerwenigsten aber mit denen Bettlern



sich einverstehen, bey Verlust seines Dienstes, und anderer schärfern Bestrafung.

§. 3.

So hat auch der Armen-Boigt die Bettler bey deren Betret- und Arretirung ohne Ursache nicht zu schlagen, oder sonst hart zu behandeln, sondern sie zur Mitzung glimpflich anzuhaltten: Falls sich aber der Bettler widersetzen, auch schimpfen und schmähen wollte, mag er ihm wohl härter angreifen, nach denen Wachten unter dem Rathhause und denen Thoren zutreiben suchen, und sodann mit Hülfe solcher Wachten sich seiner ermächtigen und in des Rathes Verwahrsam zur verdienten Strafe gefänglich einliefern. Und sollte sich etwa Jemand gelüsten lassen, an Einbringung solcher bettelnden Armen oder andern lieblichen Gesindels dem Armen-Boigt verhindertlich zu seyn, oder ihm dabey nur ungebüßlich zu begegnen; so soll selbiger, auf beschehene Anzeige bey der Deputation, nach Befinden des Vergehens, nachdrücklich gestraffet werden.

§. 4.

Um dem Bettelübel noch mehr zu steuern, so soll sich Niemand unterstehen, einem Bettler, er möge ihm angehen, wo er wolle, etwas zu geben, oder in denen Häusern und Krahläden Privat-Almosen-Ausschüttungen vorzunehmen, vielweniger denen herumgehenden Almosen-Sammlern etwas zu reichen, oder gar denen Bettlern Pässe und Attestate auszustellen, alles bey willkühlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe, davon die erstere der Almosen-Casse anheim fällt; sondern es sollen solche Bettler sogleich bey der Armen-Deputation angezeigt und abgehohlet, auch resp. denselben die Pässe und Attestate abgenommen werden; Dahingegen Jedermann, der sich mitleidig gegen das Arthemuth bezeigen, und einem oder dem andern an Almosen etwas vorzänglich

Ertheilung
specieller
Wohlthat.

züglic gñnnen will, frey stehen soll, den Armen solches ins Haus zu schicken.

§. 5.

Wer sich also von den einheimischen Armen an seinen bestimmten Almosen nicht begnügen, und über dem Betteln betreten läßt, der soll, wie vorstehet, von dem Armen-Voigte bey Rathhause eingebracht, und wegen seiner Uebertretung des Verboths vernommen, auch, wenn es das erstemal, und er zu arbeiten im Stande ist, mit einer gewissen Handarbeit, wenn es aber zu wiederholtenmalen geschieht, mit Gefängniß auf einige Zeit belegen und abgestrafet, oder da keine Besserung zu verspüren, mittelst Erstattung unterthänigsten Berichts, in ein Zuchthaus gebracht werden. Auswärtige Bettler aber, worunter alle diejenigen zu verstehen, welche nicht in allhiefiger Stadt und ausserhalb derselben unter des Raths Gerichtsbarkeit gehören und erzogen worden, oder sich die zwey Jahr daher nicht wesentlich und wohnbar allhier aufgehalten haben, sollen dem gnädigsten Mandate gemäß angehalten und zu weiterer Fortschaffung an das Amt abgeliefert werden.

Strafe der einheimischen Bettler.

Strafe der auswärtigen Bettler.

Wenn sich nächstem Almosen genießende oder andere Kinder aufs Betteln legen und darüber betreten werden; So sollen deren Eltern oder Vormünder, oder diejenigen, wo sie sich aufhalten, gleich als ob sie selbst gebettelt, dafür büßen; würden sie aber dazeyn können, daß sie solche böse Kinder bereits herum gestrafet, und dieselben dennoch, aller Vorkehrungen ohngeachtet, sich des Bettelns wieder unterfangen; So sind sie billig zu verschonen, und dagegen die beharrliche Bosheit der Kinder, nach Beschaffenheit deren Alters, in der Schule oder sonst zu züchtigen.

§. 6.

Damit sich auch keine fremden Bettler oder ander lieberliches Gefindel einschleichen möge; So sollen die in denen Thoren stehende Vorkehrung wider das Einschleichen der Bettler.



Raths- Wächter hierauf ein wachsames Auge führen, die bekantten Bettler sowohl als andere des Bettelns halber verdächtige Personen und Landstreicher schlechterdings nicht einlassen, dahingegen Verunglückte und Armuth vorgebende Personen an die Deputation, die ein schlechtes Gewerbe treibende aber, e. g. mit Affen und andern seltenen Thieren, auch Karität- Kästen, herumziehende Leute, in gleichen Taschen- und Puppenspieler, an dem Bürgermeister, nicht weniger die eingehenden Handwerkspursche und herumlaufenden Meister, unter Abforderung und Examination der Pässe und Kundschaften, an die Obermeister ihres Handwerks und auf die Herberge, bey ausdrücklicher Andeutung und Verwarnung, daß sie sich bey Gefängniß- Strafe des Verrückthens in der Stadt enthalten sollen, verweisen, da denn dieselben entweder mit Arbeit, oder daferne sie dergleichen nicht bekommen können, mit einem gewöhnlichen Zehrpennige zur Weiterwanderung, versehen; diejenigen Handwerkspursche und Meister hingegen, so keine Innungen und geschenkte Handwerke allhier haben, an den Almosen- Einnehmer, welcher denselben das von der Deputation bestimmte Zehrgeld zu reichen hat, gewiesen werden sollen.

§. 7.

Bestrafung des
unbefugten Be-
herbergens der
Handwerkspur-
sellen und Verrück-
ter.

Zu dem Ende soll sich Niemand von den Einwohnern, er sey Hausbesitzer oder Miethmann, wie auch selbst die Gastwirthe, bey der in obangezogenem wegen Abstellung des Bettelwesens ergangenen gnädigsten Mandate auf das unbefugte Beherbergen gesetzter Strafe, unterstehen, einen wandernden Handwerkspurschen oder herumziehenden Meister, vielweniger andere fremde Personen, ob sie gleich Pässe haben, auegenommen die Gastwirthe, einigen Aufschalt und Herberge zu geben, sondern selbige sofort respect. auf nie ordentlichen Herbergen ihres Handwerks oder in die privilegierten Gast- und Schenkhäuser zu verweisen.

§. 8.

§. 8.

Würde auch bey ein oder der andern eingehenden Person, oder Verfahren wie bey einen betretenen Bettler, entweder aus denen Pässen, oder auf der die verdäch- erfolgte Examination von der Deputation, sich einiger Ver- tigen Personen dacht ereignen; So sind selbige sofort zum Arrest zu bringen und der Bettler, denen Stadtgerichten zu überliefern, welche hierauf sowohl wider dieselben selbst, als auch begebenden Falls wider diejenigen Ein- wohner, so den gnädigsten Anordnungen entgegen gehandelt, und dergleichen verdächtigen Personen auf irgend eine Weise zum Ein- schleichen Vorschub gethan und Aufenthalt verstatet haben, mit- telst anzustellender genauen Untersuch- und Bestrafung eines jeden Verbrechers, auch Erstattung der dadurch verursachten Unkosten, nach Vorschrift der Geseze, zu verfahren, es ihre vorzügliche Pflicht seyn lassen werden.

§. 9.

Ueber dieses alles sollen von denen Abgeordneten der Gerichte, Anstellung wie auch von denen Viertelmeistern, an denen Orten, wo etwa fleißiger Viscationen Winkel-Schenken angelegt, oder sonst sich Verdacht geäußert, zum öftern, und ganz unvermüthet, fleißige Viscitationen angestellt, und dabey alles in genaue Obacht genommen, auch wenn sich an solchen Orten wider die Wirthe einiger Verdacht eines Einverständ- nisses und Verhehlung nicht zu dulddender Personen vorfinden sollte, solches Ungebührniß ungesäumt bey dem Rathe oder den Stadt- Gerichten angezeigt werden.

§. 10.

Da auch noch eine ganz besondere Art von Bettelley, unter Abstellung der dem unschuldigen Namen der Neujahrs-Wünschung, geraume Zeit Neujahrs-Bet- her, sich dergestalt eingenistet, daß von allerhand Gattung Leuten, telleyen, welche gar nicht unter die Armen und Dürftigen gehören, sondern theils in öffentlichen Diensten und Besoldung stehen, theils aber ihre Handwerke treiben, als z. E. von Nacht- und Thorwächtern, Tisch-



Röhrknechten, Glockenlautern, Kornmessern, Dessenkehrern, Stadthirten, Beckern, Müllern, Schmieden, Böttchern, Briefträger und dergleichen mehr, um die Neujahrs-Zeit, so wie die Braunknechte zu Fastnachten, von Haus zu Haus herumgegangen, und ordentlich um ein Neujahrs- oder Fastnachts-Geschenke angesprochen, solches auch wohl gar, bey versagter Reichung, mit Ungestüm oder Schelt-Worten abgefordert wird, und dergleichen Bettler sich alljährlich immer mehr anhäufen, so daß die Einwohner des Ueberlaufens zu solcher Zeit sich gar nicht erwehren und nicht reichlich genug austheilen können:

Dieser ungebührliche Mißbrauch hingegen, welcher zur wahren Bettelley ausgeschlagen, fernerhin, wenn anders die gute Absicht wegen gänzlicher Abstellung des Bettelwesens erreicht, und selbige nicht, zum Nachtheile der dürftigen Armen, durch eine neue Art von Betteln unter andern Namen verzeuget, auch gleichsam von der einen Hand nicht wieder niedergewissen werden soll, was von der andern gebauet, unmöglich länger geduldet werden kann; So soll sich von nun an Niemand von obbenannten oder andern dergleichen Personen unterstehen, um die Neujahrs- oder Fastnachts-Zeit, bey denen Einwohnern zu Heischung eines solbenannten Neujahrs- oder Fastnachts-Geschenke herumzugehen oder zu schicken, widrigenfalls und wenn jemand darüber beireten wird, weshalber der Armen-Voigt Obacht zu führen, und wo jeder dergleichen Bettler anspricht, bey 20 Gr. Strafe, Anzeige zu thun hat, soll derselbe als ein wahrer Bettler angesehen, eingebracht, und mandatmäßig bestrafet werden.

Beschluß der
Armen: Ord-
nung.

Und wie solchemnach gegenwärtige Armen-Ordnung sich durchgängig auf das schon so oft angezogene wegen Versorgung der Armen, ins Land emanirte gnädigste Mandat gründet, darinnen auch aller mögliche Bedacht theils auf Versorgung der Armen, theils auf die Erleichterung des Almosens und auf die

Bes



Befreyung des Bettel-Anlaufens gerichtet worden; Also wird deren strackliche
sich Jedermann von denen Einwohnern und Armen gebührend dar-^{Haltung, auch}
nach achten, und, bey Vermeidung derer auf die Uebertretungs-
Fälle gesetzten Strafen, nicht darwider handeln, weshalb auch
selbige zur höchsten Approbation eingesendet, und nach Eingang ^{Einschickung}
des gnädigsten und derselben anzufügenden Approbations-Be-^{zur gnädigsten}
fehls, behörig publiciret, nach Befinden zum Druck befördert ^{Approbation u.}
und in jedes Viertel der Stadt an die Viertelsmeister zu aller ^{nachheriger} Publication.
Nachachtung ein Exemplar abgegeben werden soll. Weissenfels,
den 26. Febr. 1779.

Der Rath allhier,

(L.S.) Traugott Friedrich Eckardt,
Bürgermeister.

0
1
2
3
4
5
6
7
8
9

ULB Halle

3

004 144 66X



1018





Kapitel 95 B 1284 (13)



B.I.G.

r m e n = 1
 n n n g

MINO

bey der

Weißenfels.



Weißenfels,
 mit Fens Schriften. 1780.

